

Bericht

des landtäglichen Gemeinde-Ausschusses betreffend die Schaffung einer neuen Gemeinde- und Landtagswahlordnung.

Hoher Landtag!

In der dem Gemeindeauschusse zur Berichterstattung und Antragstellung zugewiesenen Landes-Ausschußvorlage (Beilage 16 der stenographischen Berichte) wird zunächst darauf verwiesen, daß der Landtag in der Sitzung vom 31. Oktober 1904 folgende, bei der Ausarbeitung des Entwurfes einer neuen Gemeindevahlordnung zu berücksichtigende

aufgestellt habe:

Grundzüge

1. Wegfall der Frauenvollmachten.
2. Ausschluß der Minderjährigen und Kuranden vom Wahlrechte.
3. Vorkehrungen zur Ermöglichung tunlichst freier Wahl; daher Aufnahme von Bestimmungen gegen Wahlkorrption jeder Art.
4. Erweiterung des Wahlrechtes im Sinne eines gerechten, neben der Steuerleistung auch die Familie und das persönliche Moment berücksichtigenden Ausgleiches zwischen den einzelnen Kategorien von Steuerträgern und Gemeindebürgern.
5. Schutz der Rechte der Minoritäten durch Sicherung einer entsprechenden Vertretung im Gemeindevorstande und den Unterausschüssen; andererseits Maßnahmen gegen mutwillige Störung oder Verhinderung der Verhandlungen im Gemeindeauschusse und den Unterausschüssen.“

Der Landes-Ausschuß hebt in seinem Berichte hervor, daß die von ihm eingeleiteten Erhebungen ihn zu der Überzeugung gebracht haben, daß eine Wahlordnung, in welcher diese Grundzüge und nur diese zur Anwendung gelangen, den Erfolg in zureichendem Maße nicht haben würde, welchen der Landtag bei seiner Beschlußfassung von ihr erwartet.

In der der Beschlußfassung des Landtages im Jahre 1904 vorausgegangenen Debatte wurde von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen, daß bei den Gemeindevahlen, besonders in größeren Gemeinden viele Unzukömmlichkeiten, Wahlbeeinflussungen und Wahlmißbräuche vorkommen. Es wurden krasse Beispiele angeführt, wie durch unrichtige, den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechende Vermögens- und Einkommens-Fatierungen künstliche Stimmen geschaffen werden, um das Wahleresultat zu Gunsten der eigenen Partei zu beeinflussen.

Als nun der Landes-Ausschuß sich mit dem Entwurfe einer neuen Wahlordnung befaßte, kam er zu der Überzeugung, daß, insolange das Wahlrecht auf der bisherigen Form der Interessenvertretung und der Steuervorschreibung beruht, diesen Wahlmißbräuchen durch eine Wahlordnung nicht beizukommen ist.

Der Landes-Ausschuß beschloß deshalb, dem Landtage zu empfehlen, die in der Tagung des Jahres 1904 aufgestellten Grundzüge näher zu präzisieren, abzuändern beziehungsweise zu ergänzen und stellte deshalb folgende

Anträge:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

In Ergänzung und näherer Präzisierung beziehungsweise Abänderung der mit Landtagsbeschluß vom 31. Oktober 1904 aufgestellten Grundzüge für die Abänderung der Gemeindevahlordnung bestimmt der Landtag:

Für die Gemeindevahlen wird prinzipiell die Einführung der Verhältniswahl nach einer anderorts bestehenden, bewährten Wahlordnung in Aussicht genommen.

Hiebei soll jeder österreichische Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welcher das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat, lesen und schreiben kann, in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes stimmberechtigt sein, wenn er in dieser Gemeinde heimatberechtigt ist.

Von den Nichtheimatberechtigten männlichen Einwohnern einer Gemeinde sollen unter sonst gleichen Bedingungen nur jene stimmberechtigt sein, welche zur Zeit der Ausschreibung der Wahl durch wenigstens 5 Jahre in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Diese 5 jährige Sesshaftigkeit soll auch für die von der Gemeinde freiwillig in den Heimatverband Aufgenommenen als Erfordernis für die Stimmberechtigung in die Wahlordnung Aufnahme finden.

Endlich soll in der Wahlordnung auch die Wahlpflicht festgesetzt werden.

Der Landes-Ausschuß war auch der Anschauung, daß, wenn für die Gemeindevahlen das allgemeine Wahlrecht eingeführt werde, dies auch nach dem System der Verhältniswahl bei den Landtagswahlen der Fall sein soll.

Der Landes-Ausschuß stellte deshalb den folgenden weiteren

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuß erhält den Auftrag, eine neue, auf dem System der Verhältniswahl beruhende Landtagswahlordnung auszuarbeiten, mit der k. k. Regierung hierüber in Verhandlung zu treten und den bezüglichen Gesetzentwurf dem Landtage in der nächsten Tagung in Vorlage zu bringen.

Hiebei sollen insbesondere berücksichtigt werden folgende

Grundzüge:

1. Sämtliche Landtagsabgeordneten sind in geheimer, direkter Wahl zu wählen.
2. Jede Gemeinde hat Wahlort zu sein.
3. Stimmberechtigt soll jeder österreichische Staatsbürger männlichen Geschlechtes sein, welcher das 24. Lebensjahr vollendet hat, lesen und schreiben kann und in der Gemeinde des Wahlortes durch mindestens 5 Jahre seinen ordentlichen Wohnsitz hat.
4. Die Festsetzung der Wahlpflicht.
5. Vorkehrungen zur Ermöglichung tunlich freier Wahl, daher Aufnahme von Bestimmungen gegen Wahlkorruption jeder Art.

Die Einführung des allgemeinen, auf männliche Personen, die ein gewisses Alter erreicht und einen bestimmten Bildungsgrad erlangt haben, eingeschränkten Stimmrechtes, verbunden mit Wahlpflicht und Sefthastigkeit darf nach Ansicht des Gemeindeausschusses bei der im allgemeinen auf hoher Kulturstufe stehenden Bevölkerung Vorarlbergs sowohl für die Gemeinde- als Landtagswahlen unbedenklich in Aussicht genommen werden.

Die Besitz- und Vermögensverhältnisse in Vorarlberg sind nicht derart gestaltet, daß bei Einführung des allgemeinen Wahlrechtes die Besitzlosen voraussichtlich etwa eine dominierende Stellung in der Verwaltung der Gemeinde oder des Landes einnehmen würden, so daß eine unangebrachte Rechtsausdehnung und unzulässige Verwaltungsgebarung zu befürchten stände.

Wenn das Stimmrecht anstatt auf der Steuervorschreibung auf der Grundlage der Stellung des Einzelnen zu Staat, Land und Gemeinde und der Würde des Mannes beruhen wird, dürfte dies sicherlich auch in moralischer Beziehung auf die Ausübung der Gemeindeverwaltung und der politischen Rechte einen günstigen Einfluß üben.

Sollte es aber im Lande Vorarlberg trotzdem noch Pessimisten geben, welche die Einführung des allgemeinen, direkten Wahlrechtes nach irgend einer Richtung für bedenklich halten, so ist das in Vorschlag gebrachte Wahlsystem, die Verhältniswahl (Proporz) an sich geeignet, die letzten diesfalls etwa bestehenden Bedenken zu verschweigen.

Die Verhältniswahl hat den Zweck in einer Behörde jeder Partei die ihr gemäß ihrer Stärke gebührende Vertretung kraft eigenen Rechtes zu sichern. Die Gesetzgebung, welche den sogenannten Proporzgedanken zum Rechtsgrundlage ausgestaltet, erhebt damit im gleichen Moment die Parteien oder Gruppen von gleich gesinnten Wählern zu offiziellen Faktoren des Verfassungslebens.

Nach den dermalen geltenden Verfassungsgrundsätzen kann es wohl nicht als ungehörige Wirkung bezeichnet werden, wenn die Parteien als der Inbegriff der organisierten und summierten Meinungen politisch, sozial oder beruflich Gleichgesinnter betrachtet werden, die auf dem Boden des Gesetzes die Geltendmachung ihrer Prinzipien, die Wahrnehmung ihrer Interessen und eventuell die Erlangung der Herrschaft erstreben.

Die Verhältniswahl ermöglicht, daß nicht bloß politische Parteien, sondern auch andere gleiche Interessen verfolgende Gruppen z. B. die Höherbesteuerten aus eigener Kraft sich eine Vertretung beispielsweise im Gemeindeausschusse sichern.

Durch die Verhältniswahl wird auch das Majoritätsprinzip etwas gemildert. Es ist ohne Zweifel, daß die strenge, unachsichtige Anwendung des Majoritätsprinzipes für die Minoritäten große Härten, ja oft Ungerechtigkeiten enthalten kann.

Das hat denn auch häufig zur Folge, daß die Minoritäten sich in ihren Rechten benachteiligt fühlen und dann zu Mitteln greifen, die eine geordnete Verhandlung in Frage stellen oder unmöglich machen.

Wenn das Prinzip des sogenannten Propozes konsequent zur Anwendung gelangen wird, dürften sich die Verhältnisse in den einzelnen Vertretungskörpern wesentlich besser gestalten.

Das Resultat der Verhältniswahl wird aber nur dann ein möglichst vollständiges Bild der Anschauungen der Stimmberechtigten darstellen, wenn möglichst alle das Stimmrecht ausüben. Bei der Verhältniswahl ist es deshalb wichtiger als bei irgend einem anderen Wahlsystem, daß auch die Wahlpflicht festgesetzt werde.

Insolange das Wahlrecht auf der Steuervorschreibung und dazu häufig auf einer ganz unrichtigen Steuervorschreibung beruht, wäre es moralisch wohl kaum zulässig gewesen, die Wahlpflicht aufzunehmen.

Bei dem auf dem persönlichen Moment beruhenden Stimmrecht und dem System der Verhältniswahl erschien dem Gemeindeausschuß die Festsetzung der Wahlpflicht gerechtfertigt.

Dabei war der Gemeindeausschuß der Meinung, daß man die Nichterfüllung der Wahlpflicht selbstverständlich nicht etwa mit Freiheitsstrafen oder größeren Geldstrafen ahnden dürfe, sondern daß nur

eine kleine Geldbuße in Aussicht zu nehmen wäre, wobei vielleicht der moralische Effekt, die Erinnerung daran, daß der Stimmberechtigte das Stimmrecht auszuüben habe, den größeren Eindruck auf den Berechtigten ausübt, als die Rücksicht auf die angedrohte kleine Geldbuße.

Bei der Einführung des allgemeinen Wahlrechtes für Gemeinde und Land glaubte der Gemeindeauschuß, daß auch eine entsprechende Sefthastigkeit als Erfordernis für die Stimmberechtigung festgestellt werden solle.

Der Ausschuß ging hiebei von der Überzeugung aus, daß jene Männer, welche nicht längere Zeit in einer Gemeinde, beziehungsweise im Lande wohnen, die Verhältnisse der Gemeinde, des Landes und ihrer Bewohner und deren Bedürfnisse nicht so genau kennen werden, daß ihnen ein maßgebender Einfluß auf die Verwaltung einzuräumen wäre.

Solche fluktuierende Elemente können auch kaum ein sachliches Interesse an der Verwaltung z. B. einer Gemeinde haben, die sie vielleicht in kurzer Zeit verlassen werden.

Wenn der Gemeindeauschuß schließlich dem Landtag auch einen Antrag unterbreitet, wonach als Wahlrechtserfordernis auch ein bestimmter Bildungsgrad verlangt wird, geschieht dies mit Rücksicht darauf, daß in Vorarlberg notorisch sehr wenig Analphabeten sind, nicht so fast aus praktischen als vielmehr aus prinzipiellen Gründen. Der Gemeindeauschuß ist nämlich der Anschauung, daß auch beim allgemeinen Stimmrecht der mit diesem Rechte Auszustattende mindestens soll lesen und schreiben können.

Auf Grund dieser Erwägungen und mit Rücksicht auf die vom Landtage seit vielen Jahren eingehaltene Tendenz, das Wahlrecht zu erweitern und endlich in Berücksichtigung des Umstandes, daß der Gemeindeauschuß das System der Verhältnismahl als ein durchaus gerechtes, dem autonomen und demokratischen Zuge der Bevölkerung Vorarlbergs entsprechendes Wahlrecht hält, stellt er folgende

Anträge:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die für die beabsichtigte Reform der Gemeindegewahlordnung mit Landtagsbeschuß vom 31. Oktober 1904 aufgestellten Grundzüge bleiben aufrecht, insofern dieselben mit den folgenden Grundsätzen nicht in Widerspruch stehen.

Demnach stellt der Landtag für die Änderung der Gemeindegewahlordnung weiters folgende

Grundsätze auf:

Für die Gemeindegewahlen wird prinzipiell die Einführung der Verhältnismahl nach einer anderorts bestehenden, bewährten Wahlordnung in Aussicht genommen.

Hiebei ist jeder eigenberechtigte österreichische Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welcher das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat, lesen und schreiben kann, in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes stimmberechtigt, wenn er in dieser Gemeinde das Heimatrecht besitzt.

Von den Nichtheimatberechtigten männlichen Einwohnern einer Gemeinde sind unter sonst gleichen Bedingungen nur jene stimmberechtigt, welche zur Zeit der Aufschreibung der Wahl durch wenigstens 5 Jahre in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Diese 5jährige Sefthastigkeit ist auch für die von der Gemeinde freiwillig in den Heimatverband Aufgenommenen als Erfordernis für die Stimmberechtigung in die Wahlordnung aufzunehmen.

Endlich ist in der Wahlordnung auch die Wahlpflicht festzusetzen.

2. Der Landes-Ausschuß erhält den Auftrag, eine neue, auf dem System der Verhältnismahl beruhende Landtagswahlordnung auszuarbeiten, mit der k. k. Regierung hierüber in Verhandlung zu treten und den bezüglichen Gesetzentwurf dem Landtage in der nächsten Tagung in Vorlage zu bringen.

Hiebei sollen insbesondere berücksichtigt werden folgende

Grundzüge:

1. Sämtliche Landtagsabgeordneten sind in geheimer, direkter Wahl zu wählen.
2. Jede Gemeinde ist Wahlort.
3. Stimmberechtigt ist jeder eigenberechtigte österreichische Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welcher das 24. Lebensjahr vollendet hat, lesen und schreiben kann, mindestens in den der Wahl vorausgegangenen 5 Jahren sich in Vorarlberg aufgehalten und davon eine entsprechende, vom Landes-Ausschuß festzusetzende Zeit in der den Wahlort bildenden Gemeinde seinen ordentlichen Wohnsitz hat.
4. Die Festsetzung der Wahlpflicht.
5. Vorkehrungen zur Ermöglichung tunlichst freier Wahl, daher Aufnahme von Bestimmungen gegen Wahlkorruption jeder Art.

Bregenz, 2. November 1905.

Alois Dressel,
Obmann.

Jodok Sink,
Berichterstatter.